

# Privacy Litigation

Datenschutzrechtliche Ansprüche  
durchsetzen und verteidigen

Sebastian Laoutoumai, LL.M.  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für IT-Recht, Düsseldorf

und

Gereon Grob, CIPP/E, CIPM  
Rechtsanwalt, Düsseldorf

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2024

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1940-8

**dfv** Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,  
Frankfurt am Main

[www.ruw.de](http://www.ruw.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

## Vorwort zur 2. Auflage

Seit der ersten Auflage sind drei Jahre vergangen und es hat sich einiges getan. Der Europäische Gerichtshof hatte bereits mehrfach die Gelegenheit, zu entscheidenden Fragen der Auslegung der DSGVO Stellung zu beziehen. Das betraf nicht nur die Reichweite des Auskunftsrechts aus Art. 15 DSGVO, sondern auch und vor allem die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale des in der Praxis nicht minder relevanten Schadensersatzanspruches aus Art. 82 DSGVO. Klargestellt hat der EuGH zunächst, dass der Anspruch auf den Ersatz eines immateriellen Schadens nicht von der Erreichung einer Bagatellschwelle abhängig ist. Dies hatten deutsche Gerichte in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen anfänglich noch vielfach gefordert. Es hatte dabei den Anschein, als wollten die Gerichte hierdurch eine Entscheidung in der Sache vermeiden. Mit seiner Entscheidung hat der EuGH einem solchen Ansinnen einen Strich durch die Rechnung gemacht und insbesondere auch einem Geschäftsmodell Auftrieb gegeben: der massenhaften Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach einem sog. Datenschutzvorfall. Die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen zu Art. 82 DSGVO ist seit dem Erscheinen der ersten Auflage sprunghaft angestiegen. Nicht zuletzt im Rahmen der sog. Scraping-Fälle rund um die Social-Media-Plattform *facebook*.

Auch zum Auskunftsrecht und dem Recht auf Kopie aus Art. 15 DSGVO hat der EuGH in mehreren Entscheidungen praxisrelevante Fragestellungen beantwortet. Unter anderem hat er klargestellt, dass das Recht auf Kopie die Herausgabe von vollständigen Dokumenten umfassen kann, wenn dies für die Kontextualisierung der personenbezogenen Daten unerlässlich ist. Aus diesem Grund ist auch in Deutschland nun die kostenfreie Herausgabe einer Patientenakte entgegen der bisherigen Gesetzeslage durchsetzbar. Zudem hat der EuGH die Möglichkeiten von Verantwortlichen, Auskunftsansprüche mit dem Argument des Rechtsmissbrauchs abzuwehren, deutlich eingeschränkt, indem er klargestellt hat, dass es generell unschädlich ist, wenn der Anspruch nicht in erster Linie aus datenschutzrechtlichen Motiven geltend gemacht wird. Durch die zahlreichen neuen Entscheidungen der nationalen Instanzgerichte sowie durch die verbind-

Vorwort zur 2. Auflage

liche Auslegung des EuGH war es an der Zeit, das vorliegende Werk zu aktualisieren.

Die Überarbeitung dieses Werkes nimmt naturgemäß Zeit in Anspruch, die an anderer Stelle fehlt. Für die damit verbundene Geduld möchten wir unseren Familien herzlich danken.

Düsseldorf, Juli 2024

*Sebastian Laoutoumai  
Gereon Grob*

## Vorwort zur 1. Auflage

Der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup> eilte vor ihrer unmittelbaren Geltung in den Mitgliedsstaaten der zweifelhafte Ruf voraus, dass sie durch ihre exorbitant anmutenden Bußgeldandrohungen Unternehmen in die Knie zwingen würde. Und tatsächlich kam es in der Folge auch vereinzelt zu teils sehr hohen Bußgeldern.<sup>2</sup> Dass aber ein Unternehmen wegen eines solchen Bußgeldes seinen Geschäftsbetrieb aufgeben musste, dürfte in keinem Fall vorgekommen sein. Ein solcher Fall ist mir jedenfalls seit Geltung der DSGVO nicht bekannt geworden. Der Start war für die DSGVO denkbar ungünstig. Auch hat die Akzeptanz in der Folge stark gelitten. Zum einen bedeutete dieses vermeintlich neue Datenschutzrecht für viele Unternehmen einen enormen Umsetzungsaufwand. Zum anderen ist die DSGVO in zahlreichen Fragen noch auslegungsbedürftig, was zu einer enormen Rechtsunsicherheit bei den Verantwortlichen führt. Diese Rechtsunsicherheit kann gerade bei der Einführung neuer, insbesondere digitaler Geschäftsmodelle als Innovationsbremse empfunden werden. Dabei ist die DSGVO eigentlich mit dem Ziel angetreten, die Rechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen zu stärken und dadurch ein positives Signal zu senden. Nach und nach machen auch immer mehr betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch, die ihnen von der DSGVO zur Verfügung gestellt werden. Die private Rechtsdurchsetzung durch die betroffenen Personen stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen, insbesondere dann, wenn die einzelnen Sachverhalte gerichtlich durchgesetzt werden. Während sich das Unternehmen im Rahmen eines Bußgeldverfahrens lediglich mit einer Datenschutzaufsichtsbehörde auseinanderzusetzen hat, besteht bei einem Datenschutzvorfall, bei dem zahlreiche Kunden betroffen sein können, die Gefahr einer Inanspruchnahme durch mehrere tausend Einzelpersonen. Der Umgang mit solchen Sachverhalten ist für Unternehmen und

---

1 Verordnung (EU) 2016/679

2 Auswahl: LfD Niedersachsen verhängt Bußgeld in Höhe von 10.400.000,00 EUR; Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verhängt Bußgeld in Höhe von 35.258.708,00 EUR; Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg verhängt Bußgeld in Höhe von 1.240.000,00 EUR; Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verhängt Bußgeld in Höhe von 14.500.000,00 EUR.

## Vorwort zur 1. Auflage

deren Berater nicht nur logistisch mit einem hohen Einsatz verbunden, für das Unternehmen ist auch das finanzielle Risiko, insbesondere durch den neu geschaffenen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO, kaum vorhersehbar.

Die Anzahl der datenschutzrechtlichen Sachverhalte, die vor den Zivilgerichten zwischen dem verantwortlichen Unternehmen und der betroffenen Person ausgetragen werden, wird zunehmen. Das betrifft zum einen die Durchsetzung der Betroffenenrechte nach den Art. 15 ff. DSGVO, aber vor allem die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Diesem Umstand will das vorliegende Werk Rechnung tragen und einen Überblick über die materiellen und prozessualen Fragen bei der privaten Durchsetzung von datenschutzrechtlichen Ansprüchen geben. Das Werk soll dabei insbesondere eine Lücke zu der bestehenden datenschutzrechtlichen Literatur schließen, indem es sich ausschließlich auf die privatrechtliche Beziehung der Beteiligten konzentriert.

Die Arbeit an einem Werk wie dem Vorliegenden nimmt naturgemäß Zeit in Anspruch, die an anderer Stelle fehlt. Für die damit verbundene Geduld möchte ich meiner Frau und meiner Tochter herzlich danken. Euch ist dieses Buch gewidmet. Ein weiterer Dank gilt Herrn Gereon Walter für dessen tatkräftige Unterstützung.

*Sebastian Laoutoumai*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage . . . . .	V
Vorwort zur 1. Auflage . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII
Einführung . . . . .	I

### 1. Kapitel

#### Die materiell-rechtlichen Ansprüche

A. Einleitung . . . . .	9
B. Die Ansprüche der betroffenen Person im Einzelnen . . . . .	9
I. Das Recht auf Information, Art. 13, 14 DSGVO . . . . .	9
1. Gegenstand . . . . .	9
2. Umfang . . . . .	10
3. Voraussetzungen . . . . .	11
a) Der Begriff der Erhebung . . . . .	11
b) Personenbezogene Daten . . . . .	12
c) Bei der betroffenen Person bzw. nicht bei der betroffenen Person . . . . .	12
d) Verpflichtung des Verantwortlichen . . . . .	14
e) Kein Ausschluss von der Informationspflicht . . . . .	14
aa) Norminterne Ausnahmetatbestände . . . . .	14
aaa) Betroffene Person verfügt bereits über Information . . . . .	14
bbb) Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand . . . . .	16
ccc) Ausdrückliche Regelung . . . . .	20
ddd) Berufsgeheimnisse und satzungsmäßige Geheimhaltungspflichten . . . . .	20
bb) Ausnahmetatbestände außerhalb der DSGVO . . . . .	21
4. Erfüllung . . . . .	22
a) Inhalt . . . . .	22
aa) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen/Vertreters . . . . .	22

## Inhaltsverzeichnis

bb)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten . .	22
cc)	Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung . . . . .	22
dd)	Berechtigte Interessen . . . . .	23
ee)	Empfänger/Kategorien von Empfängern . . . .	24
ff)	Übermittlung an Drittland oder internatio- nale Organisationen. . . . .	25
gg)	Dauer der Datenspeicherung. . . . .	26
hh)	Rechte der betroffenen Personen . . . . .	28
ii)	Widerruflichkeit der Einwilligung . . . . .	29
jj)	Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde . . . .	29
kk)	Freiwilligkeit der Bereitstellung . . . . .	30
ll)	Bestehen einer automatisierten Entschei- dungsfindung. . . . .	30
mm)	Kategorien personenbezogener Daten . . . . .	31
nn)	Quelle der personenbezogenen Daten. . . . .	31
b)	Art der Informationsübermittlung . . . . .	33
c)	Zeitpunkt der Informationsübermittlung . . . . .	34
5.	Folgen der Nicht-Erfüllung . . . . .	35
II.	Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO . . . . .	37
1.	Gegenstand des Auskunftsrechts . . . . .	37
2.	Umfang des Auskunftsrechts . . . . .	39
3.	Voraussetzungen. . . . .	41
4.	Erfüllung des Auskunftsbegehrens. . . . .	43
a)	Inhalt der Auskunft . . . . .	43
aa)	Verarbeitungszwecke . . . . .	43
bb)	Kategorien personenbezogener Daten . . . . .	44
cc)	Empfänger oder Kategorien von Empfängern	44
dd)	Speicherdauer . . . . .	45
ee)	Rechtsbelehrung . . . . .	45
ff)	Informationen über die Herkunft der Daten . .	47
gg)	Bestehen einer automatisierten Entschei- dungsfindung. . . . .	47
hh)	Abgabe von geeigneten Garantien . . . . .	47
b)	Zurverfügungstellung einer Kopie. . . . .	47
c)	Ausschluss des Auskunftsrechts . . . . .	53
aa)	Art. 12 V S. 2 lit. b) DSGVO . . . . .	54
bb)	Art. 15 IV DSGVO . . . . .	58

## Inhaltsverzeichnis

cc) Sonstige Ausnahmen §§ 27 ff. BDSG . . . . .	59
aaa) § 27 II BDSG . . . . .	59
bbb) § 28 II BDSG . . . . .	60
ccc) § 29 I 2 BDSG . . . . .	60
ddd) § 34 BDSG . . . . .	63
d) Form und Frist der Auskunftserteilung . . . . .	66
e) Auskunft gegenüber der richtigen Person (Identitätsprüfung) . . . . .	68
5. Folgen der Nicht-Erfüllung . . . . .	70
III. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO . . . . .	72
1. Gegenstand des Rechtes auf Berichtigung . . . . .	72
2. Umfang . . . . .	72
3. Voraussetzungen . . . . .	73
a) Unrichtige personenbezogene Daten . . . . .	73
b) Unvollständige personenbezogene Daten . . . . .	75
4. Erfüllung . . . . .	76
5. Folgen der Nicht-Erfüllung . . . . .	77
IV. Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO . . . . .	78
1. Gegenstand . . . . .	78
2. Umfang . . . . .	80
3. Voraussetzungen . . . . .	80
a) Die einzelnen Gründe zur Löschung . . . . .	80
aa) Zweckerfüllung . . . . .	82
bb) Widerruf der Einwilligung . . . . .	84
cc) Widerspruchsrecht . . . . .	86
aaa) Widerspruch wegen besonderer Situation . . . . .	86
bbb) Widerspruch gegen Verarbeitung zu Werbezwecken . . . . .	87
dd) Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung . . . . .	87
ee) Verpflichtung zur Löschung . . . . .	88
ff) Datenerhebung bei Minderjährigen . . . . .	88
b) Gründe für den Ausschluss der Löschung . . . . .	89
aa) Freie Meinungsäußerung und Information . . . . .	89
bb) Rechtliche Verpflichtung/öffentliche Aufgaben . . . . .	91
cc) Öffentliche Gesundheit . . . . .	92

## Inhaltsverzeichnis

dd)	Archivzwecke, statistische und Forschungszwecke . . . . .	93
ee)	Rechtsansprüche . . . . .	93
ff)	Weitere Ausnahmen . . . . .	94
4.	Erfüllung . . . . .	95
a)	Die Person betreffende Daten . . . . .	95
b)	Unverzüglich . . . . .	95
c)	Löschung . . . . .	96
d)	Informationspflicht gem. Art. 17 II DSGVO . . . . .	97
aa)	Löschungs-/Informationsverlangen . . . . .	97
bb)	Informationspflicht . . . . .	97
cc)	Öffentlich gemachte Daten . . . . .	98
dd)	Angemessene Maßnahmen . . . . .	98
5.	Folgen der Nicht-Erfüllung . . . . .	100
V.	Anspruch auf Schadensersatz . . . . .	101
1.	Gegenstand . . . . .	101
2.	Verhältnis zu anderen Vorschriften . . . . .	102
3.	Voraussetzungen . . . . .	103
a)	Aktivlegitimation . . . . .	103
b)	Passivlegitimation . . . . .	109
c)	Kausalität . . . . .	112
d)	Verstoß gegen die DSGVO . . . . .	113
e)	Schaden . . . . .	115
f)	Haftungsausschluss . . . . .	123
VI.	Anspruch auf Unterlassung . . . . .	128
1.	Gegenstand . . . . .	128
2.	Umfang . . . . .	130
3.	Voraussetzungen . . . . .	131
a)	Abschließender Charakter der DSGVO . . . . .	131
b)	Regelungen der DSGVO als absolute Rechte/ Schutzgesetze . . . . .	134
aa)	Absolute Rechte . . . . .	134
bb)	Schutzgesetz . . . . .	135
c)	Grundsätzliche Voraussetzungen des Anspruchs aus §§ 1004 I analog, 823 BGB . . . . .	135
aa)	Störer . . . . .	136
bb)	Bevorstehende oder fortdauernde Störung . . . . .	138
cc)	Keine Duldungspflicht . . . . .	139

4. Erfüllung . . . . .	139
5. Folgen der Nicht-Erfüllung . . . . .	140

**2. Kapitel**  
**Die Durchsetzung von Ansprüchen**

A. Einleitung . . . . .	141
B. Die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen . . .	141
I. Die einfache Geltendmachung von Betroffenenrechten . .	141
II. Die förmliche Aufforderung . . . . .	142
1. Ziele und Funktionen der außergerichtlichen Aufforderung . . . . .	143
2. Inhalt und Form der außergerichtlichen Auf- forderung . . . . .	145
3. Die Unterlassungserklärung . . . . .	148
4. Reaktion des Verantwortlichen . . . . .	150
5. Kostenerstattung . . . . .	153
6. Die Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung . . . . .	156
C. Das gerichtliche Hauptsacheverfahren . . . . .	158
I. Die erste Instanz . . . . .	158
1. Vorüberlegungen . . . . .	158
a) Individuelle Durchsetzung durch die betroffene Person . . . . .	159
b) Individuelle Durchsetzung durch Mitbewerber . . . .	162
aa) Keine Klagebefugnis für Mitbewerber . . . . .	163
bb) Rechtsdurchsetzung in der DSGVO nicht abschließend geregelt . . . . .	164
cc) Bisherige Rechtsprechung . . . . .	165
c) Kollektive Durchsetzung durch Verbraucher- schutzverbände . . . . .	167
d) Durchsetzung durch spezialisierte Anbieter . . . . .	169
2. Die Zulässigkeit der Klage . . . . .	170
a) Die internationale Zuständigkeit . . . . .	170
b) Örtliche Zuständigkeit . . . . .	172
c) Sachliche Zuständigkeit . . . . .	176

## Inhaltsverzeichnis

aa)	Ordentliche Gerichtsbarkeit .....	176
bb)	Arbeitsgerichtsbarkeit .....	180
d)	Die richtige Klageart .....	182
aa)	Leistungsklage .....	182
bb)	Feststellungsklage .....	183
cc)	Gestaltungsklage .....	184
e)	Bestimmtheit der Anträge .....	184
f)	Einbeziehung Dritter in den Prozess .....	192
aa)	Zulässigkeit der Streitverkündung .....	193
bb)	Wirkung der Streitverkündung .....	194
3.	Begründetheit der Klage .....	196
a)	Anforderungen an den Klägervortrag .....	196
aa)	Schlüssigkeit des Vortrages .....	196
bb)	Wahrheitsgemäßer Vortrag .....	197
cc)	Umfang des eigenen Vortrages .....	198
dd)	Allgemeine Grundsätze zur Beweislast .....	198
ee)	Darlegungs- und Beweislast bei der Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche .....	200
b)	Anforderungen an den Beklagtenvortrag .....	204
aa)	Allgemeine Darlegungs- und Beweislast .....	204
bb)	Gegenbeweis und Beweis des Gegenteils .....	205
cc)	Sonstige Exkulpationsmöglichkeiten .....	208
c)	Die Führung des notwendigen Beweises .....	209
aa)	Der Beweisantritt .....	209
bb)	Die Beweismittel .....	210
cc)	Die Beweiserhebung .....	211
II.	Die Berufungsinstanz .....	212
1.	Zulässigkeit der Berufung .....	212
a)	Statthaftigkeit der Berufung .....	212
b)	Fristen im Berufungsverfahren .....	214
c)	Form und Inhalt der Berufung und der Berufungsbegründung .....	216
2.	Begründetheit der Berufung .....	217
a)	Rechtsverletzung durch das Gericht erster Instanz .....	218
b)	Kontrolle der Tatsachenentscheidung des Gerichts erster Instanz .....	219

## Inhaltsverzeichnis

3. Die Entscheidung des Berufungsgerichts . . . . .	222
III. Die Revisionsinstanz . . . . .	223
1. Zulässigkeit der Revision . . . . .	223
a) Statthaftigkeit der Revision . . . . .	223
b) Fristen im Revisionsverfahren . . . . .	225
c) Form und Inhalt . . . . .	226
2. Exkurs: Nichtzulassungsbeschwerde . . . . .	226
3. Begründetheit der Revision . . . . .	227
4. Entscheidung des Revisionsgerichts . . . . .	228
IV. Die Vorlage zum EuGH . . . . .	229
D. Der zivilprozessuale Eilrechtsschutz . . . . .	232
I. Einleitung . . . . .	232
II. Zulässigkeit . . . . .	233
1. Vorliegen eines Verfügungsgrundes . . . . .	234
2. Keine Vorwegnahme der Hauptsache . . . . .	238
III. Begründetheit . . . . .	239
IV. Das Verfahren vor Erlass einer einstweiligen Verfügung . . . . .	241
1. Die Entscheidung mit oder ohne vorherige mündliche Verhandlung . . . . .	241
2. Die Hinterlegung einer Schutzschrift . . . . .	242
V. Das Verfahren nach Erlass einer einstweiligen Verfügung . . . . .	244
1. Vollziehung im Parteibetrieb . . . . .	244
2. Widerspruch und Berufung . . . . .	246
3. Das Abschlussverfahren . . . . .	246

### **3. Kapitel**

#### **Interviews aus der Praxis**

A. Sechs Fragen an Tim Wybitul, Rechtsanwalt und Partner bei der Latham & Watkins LLP . . . . .	249
B. Sechs Fragen an Peter Hense, Rechtsanwalt und Partner der Spirit Legal Fuhrmann Hense Partnerschaft von Rechtsanwälten . . . . .	252
Literaturverzeichnis . . . . .	259

# **1. Kapitel**

## **Die materiell-rechtlichen Ansprüche**

### **A. Einleitung**

Die Datenschutzgrundverordnung enthält zahlreiche Rechte der betroffenen Person, die dazu dienen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch durch die betroffene Person selbst kontrollieren zu können. Dabei stehen die hierdurch vermittelten Kontrollbefugnisse der betroffenen Person ausdrücklich neben denen der Aufsichtsbehörden. Hierdurch wird der Druck auf die Verantwortlichen erhöht, was allerdings insgesamt zu einem höheren Datenschutzniveau führen soll. Die Rechte der betroffenen Personen sind in Kapitel III in den Art. 12 bis 23 DSGVO geregelt. Daneben regelt Art. 82 DSGVO einen eigenen Anspruch auf Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens einer betroffenen Person nach einer datenschutzwidrigen Verarbeitung. Ob daneben auch ein Anspruch auf Unterlassung besteht, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, die neuere Rechtsprechung tendiert allerdings dazu, der betroffenen Person auch einen Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823, 1004 BGB in Verbindung mit der verletzten datenschutzrechtlichen Vorschrift zuzusprechen. Im nachfolgenden Kapitel soll ein Einblick in die materiell-rechtlichen Rechte und Ansprüche der betroffenen Person gegeben werden. Dabei beschränkt sich die Darstellung auf die Rechte der betroffenen Person, die derzeit am häufigsten Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen sind. **11**

### **B. Die Ansprüche der betroffenen Person im Einzelnen**

#### **I. Das Recht auf Information, Art. 13, 14 DSGVO**

##### **1. Gegenstand**

Bei den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO handelt es sich, strenggenommen, nicht um Ansprüche im Sinne des § 194 BGB, deren Geltendmachung vom Willen der betroffenen Person abhängt, **12**

## **Kap. 1** Die materiell-rechtlichen Ansprüche

sondern um proaktive Informationspflichten<sup>9</sup> des Verantwortlichen. Ähnlich wie in den §§ 33 ff. BDSG (a.F.) wird hier kein Recht auf Auskunft festgehalten, sondern als notwendige Vorstufe der Rechtskontrolle bzw. -Durchsetzung die betroffene Person informiert. Auch wenn kein direkt einklagbarer Anspruch auf Information nach Art. 13, 14 DSGVO besteht, sollen die Informationspflichten gleichwohl dargestellt werden, da deren Verletzung durchaus Gegenstand zivilrechtlicher Auseinandersetzungen sein kann. So hat beispielsweise das OLG Stuttgart festgestellt, dass es sich bei Art. 13 DSGVO um eine sog. Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handelt, mit der Folge, dass das Fehlen von Datenschutzhinweisen bzw. unvollständige Datenschutzhinweise über das Lauterkeitsrecht geahndet werden können.<sup>10</sup>

- 13 Relevant können fehlende Datenschutzhinweise dann auch unmittelbar mit Blick auf die betroffene Person werden, wenn das Unternehmen seine Verarbeitungstätigkeit auf eine Einwilligung stützt und für die Informationen hinsichtlich des Umfangs der Einwilligung auf seine Datenschutzhinweise verweist. Fehlen diese und ist die Einwilligung nicht in informierter Weise erfolgt, kann die betroffene Person unmittelbar eigene Ansprüche aus Art. 82 DSGVO wegen einer unrechtmäßigen Verarbeitung gegen das Unternehmen geltend machen.

## **2. Umfang**

- 14 Der betroffenen Person sind grundsätzlich alle Informationen nach den Absätzen 1 und 2 für eine faire und transparente Verarbeitung zur Verfügung zu stellen,<sup>11</sup> sofern nicht eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen<sup>12</sup> greift.

---

<sup>9</sup> *Kamlah*, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 5.

<sup>10</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 27.2.2020 – 2 U 257/19.

<sup>11</sup> Zum Inhalt der einzelnen Informationen sogleich unter Rn. 44 ff.

<sup>12</sup> Rn. 23 ff.

### 3. Voraussetzungen

Voraussetzung für das Eingreifen der Pflicht zur Information ist im **15**  
Fall des Art. 13 DSGVO die Erhebung (Rn. 16 f.) personenbezogener  
Daten (Rn. 18) bei der betroffenen Person bzw. im Falle des Art. 14  
DSGVO bei der *nicht* betroffenen Person (Rn. 19 ff.). Die Pflicht richtet  
sich in beiden Fällen an den Verantwortlichen (Rn. 22) und setzt  
voraus, dass die Anwendung der Informationspflichten nicht ausgeschlo-  
ssen ist (Rn. 23 ff.).

#### a) Der Begriff der Erhebung

Die Datenerhebung ist durch die DSGVO nicht definiert, findet sich **16**  
jedoch als Begriff zum Beispiel in Art. 4 Nr. 2 DSGVO als Unterfall  
der Verarbeitung und in Art. 5 Nr. 1 b) DSGVO als Vorstufe der Wei-  
terverarbeitung. Daraus folgt, dass die Datenerhebung am Anfang der  
Datenverarbeitung steht.<sup>13</sup> Sie geht notwendig einer Datenspeicherung  
voraus, was allerdings nicht bedeutet, dass ihr auch zwingend eine  
Datenspeicherung folgen muss.<sup>14</sup>

Maßgebliches Kriterium der Datenerhebung ist in Anlehnung an **17**  
§ 3 III BDSG a.F. die „gezielte Beschaffung“ von Daten in Abgren-  
zung zur bloßen Entgegennahme.<sup>15</sup> Im Sinne eines effektiven Daten-  
schutzes ist der Begriff der Erhebung jedenfalls weit zu verstehen und  
kann auch dann angenommen werden, wenn Daten auf Veranlassung  
der jeweiligen Anbieter (z. B. soziale Netzwerke oder sonstige Online-  
Plattformen) durch die Nutzer übermittelt werden<sup>16</sup> bzw. nach der  
Übermittlung nicht durch den Empfänger gelöscht, sondern übernom-  
men werden.<sup>17</sup> An einem Erheben im Sinne eines Beschaffens fehlt  
es hingegen, wenn die Daten von der betroffenen Person selbst oder

<sup>13</sup> *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 Rn. 12.

<sup>14</sup> *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 13 Rn. 5.

<sup>15</sup> *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 Rn. 12;  
*Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht,  
1. Aufl. 2019, Art. 4 Nr. 2 Rn. 15.

<sup>16</sup> *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 13 Rn. 5.

<sup>17</sup> *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht,  
1. Aufl. 2019, Art. 4 Nr. 2 Rn. 15.

## **Kap. 1** Die materiell-rechtlichen Ansprüche

von einem Dritten ohne Aufforderung an den Verantwortlichen geliefert werden und es sich sozusagen um eine aufgedrängte Information handelt.<sup>18</sup> Eine solche aufgedrängte Übermittlung von personenbezogenen Daten wird für den Verantwortlichen erst dann datenschutzrechtlich relevant, wenn er sie im Anschluss verarbeiten oder nutzen will.<sup>19</sup> Erst dann ist er zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet.

### *b) Personenbezogene Daten*

- 18** Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen und in Art. 4 Nr. 1 DSGVO legaldefiniert. Die erfassten Informationen werden nur dadurch beschränkt, dass sie sich auf eine identifizierbare oder identifizierte Person beziehen. Für weitere Details wird insoweit auf die einschlägige Literatur verwiesen.<sup>20</sup>

### *c) Bei der betroffenen Person bzw. nicht bei der betroffenen Person*

- 19** Während der Begriff der betroffenen Person in Art. 4 Nr. 1 DSGVO zusammen mit den personenbezogenen Daten definiert wird, stellt sich die Frage, wann die Daten bei dieser Person erhoben werden. Einigkeit besteht insoweit, als dass es nicht auf den physischen Ort der Datenerhebung ankommt.
- 20** Allerdings ist – insbesondere im Hinblick auf verdeckte Maßnahmen wie Videoüberwachung, Vorratsdatenspeicherung etc. – fraglich, ob

---

18 *Schild*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 47. Ed. 2024, Art. 4 Rn. 36.

19 *Schild*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 47. Ed. 2024, Art. 4 Rn. 36.

20 Z. B. *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 4 Nr. 1; *Brink/Eckhardt*, ZD 2015, 205.

## B. Die Ansprüche der betroffenen Person im Einzelnen **Kap. 1**

die Kenntnis bzw. aktive<sup>21</sup> oder passive<sup>22</sup> Mitwirkung der betroffenen Person erforderlich ist.<sup>23</sup>

Dieser Grenzbereich ist heftig umstritten. Für die Praxis dürfte jedoch **21** ohnehin interessanter sein, welche Konsequenzen bzw. Unterschiede sich durch eine Zuordnung zu Art. 13 bzw. 14 DSGVO ergeben. Diese sind inhaltlich eher marginaler Natur<sup>24</sup> und allenfalls relevant, soweit es um den Zeitpunkt<sup>25</sup> der Informationspflicht oder die Ausnahmen von der Informationspflicht geht, die bei der Datenerhebung *nicht bei der betroffenen Person* weitgehender ausgestaltet sind.<sup>26</sup>

---

21 Hierfür *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 8, der eine passive Betroffenheit nicht ausreichen lassen möchte.

22 *Schwartmann/Schneider*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 13, die „Kenntnis oder Mitwirkung“ fordern; ebenso *Franck*, in: Gola/Heckmann, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 4, der den Unterschied in der Kenntnis der betroffenen Person sieht und hieraus die weitergehenden Informationspflichten in Art. 14 I d DSGVO und die Berücksichtigung von Geheimhaltungspflichten in Art. 14 V d DSGVO erklärt; *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 47. Ed. 2024, Art. 14 Rn. 31: Datenerhebung *nicht beim Betroffenen*, wenn dieser erkennbar weder körperlich noch mental an der Datenerhebung (aktiv oder passiv) beteiligt ist.

23 Ablehnend *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 Rn. 13, der – an die Informationspflichten anknüpfend – darauf abstellt, ob es dem Verantwortlichen möglich ist, die betroffene Person zu kontaktieren; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 13 Rn. 6.

24 *Veil*, in: Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil, DSGVO, 1. Aufl. 2018, Art. 13–14 Rn. 15: Die Aufklärung über das berechtigte Interesse des Verantwortlichen gehört zur Basisinformation bei Art. 13 I d) DSGVO, bei Art. 14 zur Zusatzinformation gem. Art. 14 II b) DSGVO; nur bei Art. 13 (II e)) DSGVO ist die betroffene Person zusätzlich darüber aufzuklären, ob sie zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist; nur gem. Art. 14 ist die betroffene Person zusätzlich über die Kategorien personenbezogener Daten (I d)) und über die Datenquellen (II f)) aufzuklären.

25 Hierzu sogleich unter Rn. 68.

26 Hierzu sogleich unter Rn. 23 ff.

## **Kap. 1** Die materiell-rechtlichen Ansprüche

### *d) Verpflichtung des Verantwortlichen*

- 22** Die Informationspflicht richtet sich an den oder die Verantwortlichen<sup>27</sup> i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Erheben mehrere Verantwortliche<sup>28</sup> die Daten gemeinsam, so haben sie nach Art. 26 DSGVO festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung erfüllt.

### *e) Kein Ausschluss von der Informationspflicht*

- 23** Ein Ausschluss der Informationspflicht kann sich aus den norminternen Ausnahmetatbeständen Art. 13 IV bzw. 14 V DSGVO (aa) oder normexternen Ausnahmetatbeständen (bb) ergeben.

#### aa) Norminterne Ausnahmetatbestände

##### aaa) Betroffene Person verfügt bereits über Information

- 24** Sowohl in Bezug auf Art. 13 als auch auf Art. 14 DSGVO sind die Informationspflichten ausgeschlossen bzw. eine Information der betroffenen Person entbehrlich, wenn und *soweit* die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, Art. 13 IV, 14 V a) DSGVO. Aus der Formulierung „soweit“, die sich im Falle des Art. 14 V auf alle Unterabsätze bezieht, ergibt sich eindeutig, dass die Ausnahme für jeden Informationsbestandteil gesondert vorliegen muss und ggf. zu prüfen ist.<sup>29</sup>
- 25** Zudem muss die betroffene Person (genau) über die mitzuteilenden Informationen verfügen, darf also weder zu wenige noch zu viele Informationen erhalten. Genauso ausgeschlossen, wie dass die betroffene Person aus zu wenigen oder unpräzisen Informationen auf die

---

<sup>27</sup> Eingehend zum Begriff des Verantwortlichen m. w. N. *Jung/Hansch*, ZD 2019, 143. Mit der Einordnung privater Nutzer als Verantwortliche i. S. d. DSGVO befasst sich ausführlich *Wagner*, ZD 2018, 307.

<sup>28</sup> Zur gemeinsamen Verantwortlichkeit im Allgemeinen *Specht-Riemenschneider/Schneider*, MMR 2019, 503. Zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von Wohnungseigentümergeinschaft und Verwalter nach der DSGVO: AG Mannheim, Ur. v. 11.9.2019 – 5 C 1733/19 WEG, juris.

<sup>29</sup> *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 Rn. 87; *Mester*, in: Taeger/Gabel, DSGVO BDSG TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 38; zu Art. 14 *Kamlah*, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 13.

## B. Die Ansprüche der betroffenen Person im Einzelnen **Kap. 1**

mitzuteilenden Informationen schließen müsste,<sup>30</sup> ist es, der betroffenen Person schon vor der Erhebung oder generell überobligatorische Informationen zur Verfügung zu stellen,<sup>31</sup> aus denen sie sich dann die exakten Informationen für den Einzelfall herausuchen müsste. Ersteres folgt dabei schon aus dem Wortlaut der jeweiligen Normen und Letzteres aus dem Transparenzgebot des Art. 12 DSGVO.

Des Weiteren ist Voraussetzung, dass die betroffene Person auch über die Informationen *verfügt*. Hierfür reicht es nicht aus, dass die betroffene Person zum Beispiel auf gesetzliche Grundlagen im Netz zugreifen kann,<sup>32</sup> sondern die Informationen müssen in ihrem *Herrschaftsbereich* vorhanden, wenn auch nicht zwingend zur Kenntnis genommen<sup>33</sup> oder vom Verantwortlichen selbst übermittelt<sup>34</sup> worden sein. Ein in der Praxis häufig zu beobachtendes Phänomen ist, dass Verantwortliche verlangen, dass die Datenschutzhinweise nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern diese auch „akzeptiert“ werden sollen. Bei den Pflichten aus Art. 13, 14 DSGVO handelt es sich jedoch allein um Informationspflichten des Verantwortlichen. Die betroffene Person ist jedenfalls nicht gesetzlich dazu verpflichtet, diese akzeptieren zu müssen. Das Einholen einer Zustimmung zu den Datenschutzhinweisen ist somit entbehrlich und streng genommen mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit nicht vereinbar, denn es wird eine zusätzliche Information (hier: „*betroffene Person hat den Datenschutzhinweisen zugestimmt*“) gespeichert, die gesetzlich nicht erforderlich ist. 26

Die Ausnahme greift also zum Beispiel dann ein, wenn eine weitere Datenerhebung durch denselben Verantwortlichen erfolgt, der bei der ersten Erhebung vollumfänglich gem. Art. 13 DSGVO informiert hat und sich an der Verarbeitungstätigkeit nichts geändert hat.<sup>35</sup> Die- 27

<sup>30</sup> *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 Rn. 84.

<sup>31</sup> *Franck*, in: Gola/Heckmann, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 48.

<sup>32</sup> *Mester*, in: Taeger/Gabel, DSGVO BDSG TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 38; a.A. *Kamlah*, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 14, 16, abhängig von der Transparenz der Gestaltung.

<sup>33</sup> *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 Rn. 86.

<sup>34</sup> *Veil*, in: Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil, DSGVO, 1. Aufl. 2018, Art. 13–14 Rn. 139.

<sup>35</sup> *Schwartmann/Schneider*, in: Schwartmann/Jasper/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 64.

## Kap. 1 Die materiell-rechtlichen Ansprüche

se Konstellation setzt freilich voraus, dass auch die weitere Datenerhebung zum gleichen Zweck erfolgt wie bereits die vorangegangene. Ändert sich der Zweck auch nur minimal, muss auch über diese sowie die entsprechende Rechtsgrundlage informiert werden. Etwas Ähnliches kann gelten, wenn neue Empfänger hinzutreten. Es empfiehlt sich daher, stets ganz genau zu prüfen, ob eine erneute Information tatsächlich entbehrlich ist oder ob sich durch eine auch nur minimale Zweckänderung nicht doch die Pflicht ergibt, die betroffene Person vollständig oder teilweise zu informieren. Jedenfalls trägt der Verantwortliche das Risiko, dass er aufgrund einer Fehlentscheidung eine erforderliche Information unterlässt.

### Praxishinweis:

Im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens trägt derjenige, der sich auf das Eingreifen der Ausnahmegvorschrift beruft, hierfür auch die Darlegungs- und Beweislast. Der Verantwortliche wäre also gezwungen, darzulegen und notfalls auch zu beweisen, dass die betroffene Person bereits über die Information verfügt. Da dieser Nachweis in einer nicht unwesentlichen Anzahl von Fällen nur schwer zu führen sein wird, empfiehlt es sich nicht, in Zweifelsfällen auf das Eingreifen der Ausnahme zu vertrauen.

bbb) Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand

- 28 Die Ausnahme der Unmöglichkeit bzw. des unverhältnismäßigen Aufwandes wird explizit nur in Art. 14 V b) DSGVO genannt. Allerdings wird hierauf auch in Erwägungsgrund 62 verwiesen, ohne dass dabei zwischen Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO differenziert wird. Hieraus wird teilweise eine (analoge) Anwendbarkeit des Art. 14 V b) DSGVO auf den Art. 13 DSGVO gefolgert.<sup>36</sup>

<sup>36</sup> Für zumindest diskutabel halten dies *Paal/Hennemann*, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 35; stattdessen mit Rückgriff auf die Unmöglichkeit als allgemeines Rechtsprinzip bei *Franck*, in: Gola/Heckmann, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 49; angedeutet bei *Veil*, in: Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil, DSGVO, 1. Aufl. 2018, Art. 13–14 Rn. 143.

## B. Die Ansprüche der betroffenen Person im Einzelnen **Kap. 1**

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass nicht die Erwägungsgründe, sondern der Gesetzestext verbindliche Wirkung entfaltet<sup>37</sup> und sich etwaige Extremfälle auch durch eine teleologische Reduktion<sup>38</sup> des Tatbestandes lösen lassen, es somit an der für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke fehlt.<sup>39</sup> Darüber hinaus handelt es sich bei Art. 14 V b) DSGVO um eine Ausnahmegvorschrift, sodass zweifelhaft ist, ob diese überhaupt analogiefähig ist. **29**

Die genaue Konturierung des Art. 14 V b) DSGVO ist umstritten. Einigkeit besteht jedenfalls insoweit, dass die Anforderungen an die Unmöglichkeit hoch sind. Wobei für diese wiederum ungeklärt ist, ob es sich um objektive<sup>40</sup> oder subjektive<sup>41</sup> Unmöglichkeit handeln muss. Es steht zu erwarten, dass sich eine genauere Festlegung des Tatbestandes erst in Folge der Judikatur ergeben wird.<sup>42</sup> **30**

### **Praxishinweis:**

Will man also auf Nummer sicher gehen, empfiehlt es sich in der Praxis, trotz eines erhöhten Aufwandes im Einzelfall, die Informationspflicht zu erfüllen. Im Streitfall muss der Verantwortliche insoweit darlegen und beweisen, dass die Ausnahme des Art. 14 V b) DSGVO in seinem Fall einschlägig war und er daher berechtigt war, die Informationen vorzuenthalten. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, insbesondere weil das angerufene Gericht die Anforderungen für eine Unmöglichkeit nicht als

37 *Schwartmann/Schneider*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DSGVO/BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 65; hierzu generell auch: *Riesenhuber*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 10 Rn. 38 m. w. N.

38 Hierfür *Schwartmann/Schneider*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 65.

39 So im Ergebnis auch *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 13 Rn. 27; *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 47. Ed. 2024, Art. 13 Rn. 95.

40 *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 14 Rn. 22; nicht ausdrücklich: *Schantz*, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 1169.

41 *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 47. Ed. 2024, Art. 14 Rn. 98; *Kamlah*, in: Plath, DSGVO/BDSG/TDSDG, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 15.

42 In Bezug auf die Unverhältnismäßigkeit: *Knyrim*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 44.

## Kap. 1 Die materiell-rechtlichen Ansprüche

erfüllt ansieht, droht dem Verantwortlichen, wegen des Verstoßes gegen seine Informationspflicht in Anspruch genommen zu werden.

- 31 Bezüglich der Unverhältnismäßigkeit ist die bisherige Spannweite der vertretenen Meinungen jedenfalls sehr weit. Während zum Teil für die Annahme der Unverhältnismäßigkeit auf ein von der Artikel-29-Datenschutzgruppe ersonnenes Beispiel abgestellt wird, bei dem Geschichtsforscher eine Datenbank mit 20.000 Betroffenen, die vor 50 Jahren erstellt wurde, auswerten wollen,<sup>43</sup> lassen andere hierfür schon ausreichen, wenn die betroffene Person in einer E-Mail in CC gesetzt wurde.<sup>44</sup>
- 32 Überzeugend scheint hier eine Abwägung zwischen dem Aufwand, die betroffene Person zu ermitteln bzw. zu informieren einerseits und dem Informationsinteresse der betroffenen Person andererseits, das sich danach richtet, wie wichtig die Benachrichtigung für die Rechtsdurchsetzung ist und wie sensibel die erhobenen Daten sind.<sup>45</sup>
- 33 Dies gilt auch für „Big-Data“-Anwendungen, sodass allein aufgrund der Vielzahl der erhobenen Datensätze nicht pauschal von einer Unverhältnismäßigkeit ausgegangen werden kann.<sup>46</sup> Gerade in diesem Zusammenhang spielt die Verpflichtung aus Art. 14 V b) DSGVO eine wichtige Rolle, die eine Veröffentlichung der Informationen erfordern kann.<sup>47</sup>

43 *Knyrim*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 45 m. w. N.

44 So *Schwartmann/Schneider*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 14 Rn. 68, die hierin sogar einen möglichen Fall der Unmöglichkeit sehen.

45 *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Art. 14 Rn. 55; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 14 Rn. 22; *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 14; *Mester*, in: Taeger/Gabel, DSGVO BDSG TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 22.

46 *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 14; a. A. *Werkmeister/Brandt*, CR 2016, 233, 236, die eine Unverhältnismäßigkeit aufgrund der Vielzahl der Datensätze für möglich halten.

47 *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 17.

## B. Die Ansprüche der betroffenen Person im Einzelnen **Kap. 1**

Eine gewisse Orientierung bei der Abwägung können freilich die in Art. 14 V b) DSGVO aufgeführten Kriterien sowie Erwägungsgrund 62<sup>48</sup> bieten.<sup>49</sup> **34**

Für die Praxis kann vorerst nur geraten werden, von einer restriktiven Auslegung auszugehen und auch *Altbestände* von Kundendaten zu aktualisieren, um diese informieren zu können, falls die Daten in Zukunft für Forschung oder Statistik verwendet werden.<sup>50</sup> **35**

Unabhängig davon, ob die Alternative, dass die Verwirklichung der Ziele unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird, indem man der Informationspflicht nach Absatz 1 nachkommt, einen eigenständigen Tatbestand darstellt oder nicht, ist diese weitestgehend selbsterklärend. Ohne Weiteres leuchtet es ein, dass die betroffene Person beispielsweise bei Ermittlungen durch einen Privatdetektiv<sup>51</sup> oder Anzeigen nach dem Geldwäschegesetz<sup>52</sup> nicht informiert zu werden braucht. **36**

Interessant ist vor allem, ob die Informationen nachgeholt werden müssen, sobald der Tatbestand des Art. 14 V b) DSGVO nicht mehr gegeben ist, dies wird zumindest von einer strengeren Ansicht bejaht.<sup>53</sup> Und auch hier empfiehlt es sich aus Gründen der eigenen Vorsicht, den Anforderungen der insoweit strengsten Ansicht zu entsprechen, bis es hinsichtlich dieser Frage eine anderslautende, höchstrichterliche Entscheidung gibt. **37**

---

48 *Nink*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Art. 14 Rn. 16.

49 *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 15.

50 *Knyrim*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 45.

51 *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 60, der in Rn. 58 zudem zu Recht darauf hinweist, dass sich die Pflicht nicht auf die erhobenen Informationen selbst, sondern die Metainformationen der Erhebung bezieht.

52 *Knyrim*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 46.

53 *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 14 Rn. 22 für den Fall der Unmöglichkeit, a.A. *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 47. Ed. 2024, Art. 14 Rn. 100.